

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1966	Nummer 188
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	7. 12. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20330		Ergänzungstarifvertrag vom 1. Dezember 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966	2292
2230	20. 10. 1966	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	2294

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	2296
Innenminister	
Personalveränderung	2297
Notiz	
9. 12. 1966 Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf	2297

20310
20330**I.**

**Ergänzungstarifvertrag vom 1. Dezember 1966
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT
vom 1. Juli 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.3.6 — 3102/
IV/66 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15
134/66 v. 7. 12. 1966

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Ergänzungstarifvertrag
vom 1. Dezember 1966
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT
vom 1. Juli 1966**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr

— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Vergütungstarifvertrages Nr. 5

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 1. Juli 1966 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Grundvergütungen und die Steigerungsbezüge (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten sind

für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966
in der Anlage 4 a,
für die Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 31. Dezember 1966
in der Anlage 4 b,
für die Zeit vom 1. Januar 1967 an
in der Anlage 4 c
festgelegt.“

2. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Überleitung am 1. Januar 1967

Die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1966 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1967 fortbesteht, erhalten die Grundvergütung, die unter Berücksichtigung ihrer nach § 27 Abschn. B in der Fassung des § 2 Nr. 1 des Ergänzungstarifvertrages vom 1. Dezember 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 neu berechneten Berufszeit nach der Anlage 4 c an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.“

3. Hinter der Anlage 4 b wird die diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Anlage 4 c angefügt.

§ 2

Änderungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abschn. B Abs. 3 wird der Unterabsatz 2 gestrichen und im letzten Unterabsatz jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 74 Abs. 4 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

a) § 25 und § 27 Abschn. A sowie die Anlage 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1966

Anlage 4 c
 (§ 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
Gültig vom 1. Januar 1967 an

Verg.Gr.	1	2	3	4	Grundvergütungssätze in Stufe			7	8	9	10	Steigerungs- betrag
					5	6	(Monatsbeträge in DM)					
Kr. I	480	496	512	528	544	560	576	592	608	—	—	16
Kr. II	519	537	555	573	591	609	627	645	663	—	—	18
Kr. III	582	604	626	648	670	692	714	736	758	780	—	22
Kr. IV	635	658	681	704	727	750	773	796	819	842	23	23
Kr. V	688	712	736	760	784	808	832	856	880	904	24	24
Kr. VI	746	774	802	830	858	886	914	942	970	998	28	28
Kr. VII	796	829	862	895	928	961	994	1027	1060	1093	33	33
Kr. VIII	857	892	927	962	997	1032	1067	1102	1137	1172	35	35
Kr. IX	922	963	1004	1045	1086	1127	1168	1209	1250	1291	41	41
Kr. X	984	1041	1098	1155	1212	1269	1326	1383	1440	1497	57	57

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

- a) Der Ergänzungstarifvertrag vom 1. 12. 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Er bringt für die unter die Anlage 1 b BAT fallenden Angestellten eine erhebliche Verbesserung der Grundvergütungen, da von diesem Zeitpunkt ab in den einzelnen Vergütungsgruppen die jeweils ersten beiden Stufen wegfallen und an die letzte Stufe noch eine weitere Stufe angehängt wird.
- b) Im § 2 Nr. 1 des Tarifvertrages ist vereinbart, daß in § 27 Abschn. B Abs. 3 der Unterabs. 2 gestrichen wird und im letzten Unterabs. jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen ist. Diese Vorschrift macht eine Überprüfung und ggf. Neuberechnung der Berufszeit für die Betroffenen erforderlich. Die Neufestsetzung der Grundvergütung nach der Anlage 4 c zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 kann erst nach dieser Neuberechnung der Berufszeit vorgenommen werden.

2. Zu § 2 Nr. 1

Zur Durchführung des § 2 Nr. 1 wird Abschn. II Nr. 16 a der Durchführungsbestimmungen zu § 27 Abschn. B zum BAT mit Wirkung vom 1. 1. 1967 wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) erhält die folgende Fassung:

Abs. 3 gilt nur für die Angestellten, die die Erlaubnis haben, die Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder die Kinderkrankenpflege unter der Bezeichnung „Kinderkrankenschwester“ auszuüben.

- b) Buchstabe d) erhält die folgende Fassung:

Abs. 3 Unterabs. 4 gilt für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, aber vorher als ungeprüfte Pflegekräfte oder Pflegekräfte mit verwaltungseigener Prüfung oder als Wochenpflegerin mit staatlicher Anerkennung tätig gewesen sind. Die Zeiten in dieser Tätigkeit werden, soweit sie in der Verg.Gr. Kr. I und Kr. II zu berücksichtigen wären, der Berufszeit nach Abs. 3 Unterabs. 1 hinzugerechnet, soweit sie 3 Jahre übersteigen. Die Zeit von 3 Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang in der Krankenpflege oder der Kinderkrankenpflege, jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits in der Berufszeit enthalten sind.

Beispiele:

1. Eine Krankenschwester ist 5 Jahre als ungeprüfte Pflegerin tätig gewesen. Danach hat sie 3 Jahre an einem Lehrgang in der Krankenpflege teilgenommen. Der Berufszeit nach Abs. 3 Unterabs. 1 sind nach Abs. 3 Unterabs. 3 fünf Jahre hinzuzurechnen.
2. Ein Krankenpfleger ist 5 Jahre als ungeprüfter Pfleger tätig gewesen. Während dieser Zeit hat er 3 Jahre an einem Lehrgang in der Krankenpflege teilgenommen. Der Berufszeit nach Abs. 3 Unterabs. 1 sind nach Abs. 3 Unterabs. 3 zwei Jahre hinzuzurechnen.

- c) Buchstabe f) erhält die folgende Fassung:

Nach Abs. 6 wird bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Verg.Gr. Kr. III die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III grundsätzlich um je 2 Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Verg.Gr. Kr. III liegt, gekürzt. Der letzte Satz dieser Vorschrift stellt sicher, daß die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III jedoch nicht um mehr Jahre gekürzt wird, als die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III überhaupt beträgt.

Beispiel:

Eine Krankenschwester wird unmittelbar nach Erlangung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in der Krankenpflege als Stationsschwester eingesetzt. Sie ist in die Verg.Gr. Kr. IV

einzuordnen. Da im vorliegenden Fall keine Berufszeiten gekürzt werden können, beginnt die Berufszeit nach Abs. 6 letzter Satz mit dem Tage der Höhergruppierung (Eingruppierung in Verg.Gr. Kr. IV). Die Grundvergütung steigt sich daher mit Beginn des Monats, in dem das dritte Berufsjahr für die Vergütungsgruppe beginnt.

- Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 7. 1966 (SMBI. NW. 20330)
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen..

— MBl. NW. 1966 S. 2292.

2230

Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes

Gem. RdErl. d. Kultusministers — II A 4.30 30—20/0 Nr. 2657/66 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 4 — 6907.1 — v. 20. 10. 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und § 6 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG) v. 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) wird bestimmt:

1. Schulen im Sinne des § 2 LFG, für die Lernmittelfreiheit besteht, sind
- 1.1 Schulen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Innungen, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Landwirtschaftskammern,
- 1.2 die Konservatorien, soweit sie nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 SchVG festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen,
- 1.3 Schulen, die ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Schulträgers bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes öffentliche Schulen waren und es noch sind,
- 1.4 Schulen, die bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes als öffentliche Schulen galten und weiterhin als solche gelten,
- 1.5 Ersatzschulen
2. Verwaltungsschulen, Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen der Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie die Ergänzungsschulen und die freien Unterrichtseinrichtungen sind keine Schulen nach § 2 LFG.
3. Alle Schüler, die die Schulen nach Nr. 1 besuchen, nehmen an der Lernmittelfreiheit teil, gleichgültig, ob sie in Nordrhein-Westfalen wohnen oder nicht. An der Lernmittelfreiheit nehmen auch Kinder von Ausländern oder Staatenlosen teil.
4. Auf Schüler, die in Nordrhein-Westfalen wohnen, aber Schulen außerhalb des Landes besuchen, findet das LFG keine Anwendung.
5. Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nur auf Schulbücher und nicht auf sonstiges Arbeitsmaterial.
6. Ein Schulbuch, welches vom Schüler im Schuljahr nur kurzfristig benötigt wird, gehört zu den Lernmitteln und wird dem Schüler vom Schulträger leihweise überlassen.
7. Bevor ein Schulbuch auf Kosten des Landes für einen Schüler angeschafft werden darf, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- 7.1 Das Schulbuch muß von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigt sein. Auf die hierzu herausgegebenen Verzeichnisse der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen und be-

rufsbildende Schulen (ABl. KM. NW. 1., 3., 4. und 5. Sonderheft März, April, Oktober und November 1966) sowie für Höhere Fachschulen für Sozialarbeit (RdErl. d. ASM v. 10. 5. 1966, MBl. NW. S. 987) wird Bezug genommen.

- 7.2 Das Schulbuch muß von der obersten Schulaufsichtsbehörde als *notwendig erachtet und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt* sein.

Notwendig und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt ist ein Schulbuch, wenn es in dem Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher (ABl. KM. NW. 2. Sonderheft, März 1966 sowie RdErl. d. ASM v. 31. 5. 1966 MBl. NW. S. 1118) nach Art, Fach und Klasse (Stufe, Semester) mit einem Kreuz bezeichnet und damit zur Einführung an der einzelnen Schule freigegeben ist.

Sollten zu den in diesem Verzeichnis genannten Schulbucharten weitere Bücher (z. B. Quellenhefte, Schülerhefte, Arbeitshefte) gehören, so dürfen diese nicht zu Lasten des Landes angeschafft werden. Das gilt auch, wenn diese zusätzlichen Bücher in den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher aufgeführt sind.

Die in dem Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher in Klammern gesetzten Kreuze bedeuten, daß das für mehrere Schuljahre bestimmte und angeschaffte Schulbuch weiterhin zu benutzen ist.

Es ist unzulässig, für andere Unterrichtsveranstaltungen als die in diesem Verzeichnis aufgeführten Fächer im Rahmen der Lernmittelfreiheit Schulbücher auf Kosten des Landes anzuschaffen.

- 7.3 Das Schulbuch muß an der einzelnen Schule *einge führt* sein. Die Einführung der Schulbücher erfolgt:
- 7.31 für die Volksschulen: durch den Schulbuchausschuß unter Vorsitz des Schulrates für einen Schulamtsbezirk,
 - 7.32 für die Realschulen: durch die Fachkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters,
 - 7.33 für die Gymnasien: durch die Fachkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters,
 - 7.34 für die Berufs- und Berufsfachschulen: durch die Fachkonferenzen (Fachgruppenkonferenzen) unter Leitung des Schulleiters. Über die Zusammensetzung der Konferenz befindet der Schulleiter.
 - 7.35 Die Einführung von Schulbüchern hat bei Schulen aller Schulformen im Benehmen mit den übrigen Schulen des Bezirks zu erfolgen. Ein neues Schulbuch soll jeweils in der untersten Klassenstufe eingeführt werden und muß, sofern es dem Inhalt nach dafür geeignet ist, in den folgenden Klassen beibehalten werden. In einer Schule benutzen Parallelklassen desselben Schultyps die gleichen Schulbücher. Ausgenommen sind die ersten Klassen der Volksschule. Sie benutzen jeweils die Schulbücher, die der Methode entsprechen, nach der der Anfangsunterricht erteilt wird.
 - 7.36 Schulbücher dürfen ohne zwingenden Grund nicht gewechselt werden. Jeder Schulbuchwechsel bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.
- Der Wechsel eines Schulbuches während eines Schuljahres ist nicht erlaubt.
8. Der Lehrer ist zwar berechtigt, Schulbücher, die die unter Nr. 7 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, im Unterricht zu verwenden; er ist jedoch dazu nicht verpflichtet. Er soll das Schulbuch nur anschaffen lassen, wenn er dies nach dem Leistungsstand der Klasse und nach der Lehrmethode für erforderlich hält und wenn er der Auffassung ist, daß das Schulbuch für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch erforderlich ist.
9. Die zum Unterhalt verpflichteten Personen sind berechtigt, die Schulbücher für ihre Kinder unter Ver-

zicht auf die vom Land kostenlos zur Verfügung gestellten Schulbücher auf eigene Kosten zu beschaffen.

10. Der Lehrer ist berechtigt, an Stelle von Schulbüchern, die in dem Verzeichnis der notwendigen Schulbücher angegeben sind, Lektüren, Arbeitshefte, Lesebogen oder Gedächtnisbände zu verwenden, sofern dies dem einzelnen Unterrichtsfach nach in Betracht kommt. *Der für das an der Schule eingeführte Schulbuch, auf das verzichtet wird, im Verzeichnis der genehmigten Schulbücher angegebene Einzelpreis darf dabei nicht überschritten werden.*
11. *Die für die Einführung von Schulbüchern an den einzelnen Schulen zuständigen Stellen und die Lehrer haben bei der Auswahl der Schulbücher den Grundsatz der Sparsamkeit unbedingt zu beachten.*
12. Der Schüler erhält zu Lasten des Landes Gutscheine, für die er bei einem Buchhändler oder einem sonstigen Verkäufer von Schulbüchern, die Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) betreiben (Verkäufer), die im Gutschein bezeichneten Schulbücher kauft.
- 12.1 Die Gutscheine werden für das Land von einer Druckerei nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Muster hergestellt.
- 12.2 Der Schulleiter bestellt die Gutscheinordnungen unmittelbar bei der von der obersten Schulaufsichtsbehörde genannten Druckerei, die die Schule unmittelbar beliefert. Die von der Druckerei vorgefertigte Bestellkarte ist mit dem Siegel der Schule zu versehen.
- 12.3 Zur Verwaltungsvereinfachung werden vom Schuljahr 1967 an (Beginn am 1. 12. 1966) Sammelgutscheine verwendet, d. h. in einem Gutscheinformular können mehrere Schulbücher, die ein Schüler im Schuljahr benötigt, nacheinander aufgeführt werden. Ist es nicht möglich, sofort jedes einzelne, im Schuljahr benötigte Schulbuch zu erfassen, so ist die Ausgabe weiterer Sammelgutscheinordnungen je Schüler zulässig. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung sollten jedoch möglichst viele der im Schuljahr notwendigen Schulbücher im ersten Sammelgutscheinordnung erfaßt werden.
- Die Zahl der bei der Druckerei zu bestellenden Formulare richtet sich nach der Zahl der Schüler, die Schulbücher erhalten sollen.
- 12.4 Die Druckerei hat die Ausgabe und der Schulleiter den Eingang der Gutscheinordnungen zahlenmäßig nachzuweisen.
- 12.5 Die Gutscheinordnungen sind von der Druckerei, vom Schulleiter und vom Lehrer unter Verschluß aufzubewahren.
- 12.6 Der Schulleiter gibt die Gutscheinordnungen an die Klassenlehrer seiner Schule weiter. Die Weitergabe ist zahlenmäßig nachzuweisen. Der Lehrer hat den Empfang zu bestätigen.
- 12.7 Der Klassenlehrer verteilt die Gutscheinordnungen an die Schüler der Klasse. Die Gutscheinordnungen sind unter Anleitung eines Lehrers von den Schülern oder von einem Schüler (z. B. Klassensprecher) auszufüllen. Der Klassenlehrer kann die Gutscheinordnungen auch selbst ausfüllen oder von einer anderen Person ausfüllen lassen.
- Die richtige Ausfüllung ist vom Klassenlehrer auf dem Gutscheinordnung unterschriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung der Richtigkeit bezieht sich auch auf den Gesamtbetrag. Jede Änderung des Einzelpreises oder des Gesamtpreises ist durch Beidrücken des Dienstsiegels zu bestätigen. Der Gutscheinordnung ist nach der Ausfüllung und unterschriftlichen Bestätigung der Richtigkeit mit dem Siegel der Schule zu versehen.
- Die vom Klassenlehrer unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Gutscheine sind den Schülern auszuhändigen, die dafür gegen Hingabe des Gutscheins bei einem Buchhändler oder einem

- sonstigen Verkäufer von Schulbüchern die im Gutschein benannten Schulbücher kaufen.
- 12.8 Schulbücher, die auf Grund von Sammelgutscheinen in einer Klasse angeschafft werden, sind unter Verwendung von Gutscheinvordrucken fortlaufend in einem Ausgabebeleg mit Durchschrift zu erfassen. Auf dem Ausgabebeleg und der Durchschrift ist in Spalte 6 zu jedem einzelnen Buch zu vermerken, wie viele Schüler es erhalten haben.
An Stelle des Namens des Schülers ist auf den für den Ausgabebeleg verwendeten Sammelgutscheinformularen einzusetzen „Ausgabebeleg“. Außerdem ist die Schulform, der Schultyp, die Klasse und bei Volksschulen darüber hinaus die Schulart anzugeben.
Der Ausgabebeleg mit Durchschrift verbleibt zunächst beim Klassenlehrer und ist am Ende des Schuljahres dem Schulleiter zu übergeben.
Die Erstschrift des Ausgabebelegs ist für die Übertragung an das Statistische Landesamt auf Anforderung bereitzuhalten. Die Durchschrift verbleibt als Ausgabebeleg bei der Schule.
- 12.9 Für jedes Schulbuch, das im Sammelgutschein aufgeführt ist, aber von einem Buchhändler oder einem sonstigen Verkäufer von Schulbüchern nicht sofort geliefert werden kann, erhält der Schüler vom Verkäufer einen Nachlieferungsschein, der einen Monat nach der Ausstellung seine Gültigkeit verliert. Nach Ablauf dieser Frist, oder wenn der Verkäufer vorher auf dem Nachlieferungsschein bestätigt hat, daß das Schulbuch nicht lieferbar ist, muß der Schüler den Nachlieferungsschein dem Klassenlehrer unverzüglich aushändigen. *Die Schüler müssen vom Klassenlehrer hierüber ausdrücklich belehrt werden.*
Die zurückgegebenen Nachlieferungsscheine sind vom Schulleiter unverzüglich der im Nachlieferungsschein angegebenen Abrechnungsstelle zur Rückbelastung des Buchhändlers zu übersenden.
13. Hat der Schüler einen Gutschein vom Lehrer erhalten und gerät der Gutschein in Verlust, so erhält der Schüler keinen neuen Gutschein; der Schüler oder die Erziehungsberechtigten müssen vielmehr die im verlorengegangenen Gutschein aufgeführten Schulbücher auf eigene Kosten beschaffen.
14. Der Gutschein verliert einen Monat nach Ausfertigung seine Gültigkeit. Für einen ungültigen Gutschein kann ein neuer Gutschein nur ausgestellt werden, nachdem der ungültige Gutschein dem zuständigen Schulleiter zurückgegeben worden ist.
15. Der Gutschein ist nicht übertragbar.
16. Schulbücher, die dem Schüler in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden sind, müssen von ihm oder von den Erziehungsberechtigten ersetzt werden.
17. Wechselt der Schüler die Schule, so erhält er an der aufnehmenden Schule Gutscheine nur für diejenigen Schulbücher, die er hier zusätzlich benötigt. Entsprechendes gilt beim Wechsel des Schultyps.
18. Die in den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher (vgl. Nr. 7.1) enthaltenen Kennziffern dienen der Abrechnung, der Rechnungsprüfung und der statistischen Auswertung.
- 18.1 Die Kennziffern sind wie folgt gegliedert:
Die erste Stelle bezeichnet die Schulform und zwar
1. Volksschule
2. Realschule
3. Gymnasium
4. Berufsbildende Schule
5. Höhere Fachschule für Sozialarbeit,
die zweite und dritte Stelle bezeichnen das Unterrichtsfach, z. B.
Realschule, Mathematik 2.09
Gymnasium, Chemie 3.15,
die vierte und fünfte Stelle bezeichnen den Verlag und die sechste und siebte Stelle den Titel des Schulbuches.
19. Bei der Ausfüllung der Gutscheinvordrucke ist insbesondere folgendes zu beachten:
- 19.1 In Spalte 1 ist die Kennziffer aus den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher einzusetzen, und zwar für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen die Kennziffer gemäß den Sonderheften ABl. KM. NW. Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie für Höhere Fachschulen für Sozialarbeit gem. Erläß ASM. NW. vom 10. 5. 1966 (MBl. NW. S. 987).
- 19.2 Schulbücher, die an Stelle von Schulbüchern nach Nr. 10 verwendet werden, erhalten eine Kennziffer, die aus der Kennzahl für die Schulform (vgl. Nr. 18.1) und der Kennzahl für
Lektüren 71 Gedichtbände 74
Arbeitshefte 72 Schulwörterbücher 75
Lesebogen 73 Logarithmentafeln 76
sowie unter Hinzufügung von vier Nullstellen zu bilden ist.
Z. B. Lektüren für Gymnasium 3.710000
oder Lesebogen für Volksschulen 1.730000
- 19.3 In Spalte 4 ist darauf zu achten, daß die Verlagsbestellnummer nicht mit der Kennziffer verwechselt wird.
- 19.4 In Spalte 5 ist der Einzelpreis aus den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher einzusetzen. Preisänderungen können nicht berücksichtigt werden.
In den Fällen der Nummer 19.2 muß der Einzelpreis beim Verlag ermittelt werden. Dabei bitte ich darauf zu achten, daß solche Preisfeststellungen nicht vom einzelnen Lehrer, sondern von der Schule für alle Klassen getroffen werden. Auskünfte von Buchhändlern und sonstigen Verkäufern von Schulbüchern sind nicht zulässig.
- Dieser RdErl. ist den Schulen vom Verlag in Form eines Merkblattes (20. 10. 1966) mit den Sammelgutscheinvordrucken unmittelbar übersandt worden.
- An alle Volksschulen
Realschulen
Gymnasien
Berufsschulen
Berufsfachschulen
Berufsaufbauschulen
Fachschulen
Höhere Fachschulen
Schulämter
Regierungspräsidenten
Oberbergämter des Landes;
die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1966 S. 2294.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderungen****E s i n d e r n a n n t w o r d e n :**

Die Regierungsdirektoren Dr. J. Depenbrock, A. Schneider zu Ministerialräten;

Gerichtsassessor W. Jansen zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen,

Gerichtsassessor E.-A. Woehlke zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat E. Herfeldt
von der Dienststelle des Ministers für Bundesangelegenheiten in Bonn
zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberlandwirtschaftsrat Dr. B. B e n d e l
von der Landwirtschaftskammer Rheinland
zur Dienststelle des Ministers für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn als Oberregierungsrat

Landgerichtsrat Dr. Fr.-W. Stöger
vom Landgericht Köln
zur Dienststelle des Ministers für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen als Regierungsrat.

— MBl. NW. 1966 S. 2296.

Innenminister**Personalveränderung****Es ist ernannt worden:**

Bei dem Lehr- und Führungsstab in Bork
Polizeirat St. Stillers zum Polizeioberrat.

— MBl. NW. 1966 S. 2297.

Notiz**Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Düsseldorf, den 9. Dezember 1966
Prot — 439 — 5/66

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Friedrich Zanetti am 5. Dezember 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Clemens Weichs an der Glon, am 15. Januar 1960 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift des Generalkonsulats: Düsseldorf, Ceciliengasse 43 a; Telefon: 43 41 41/42; Sprechzeit: Mo.—Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 2297.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g	Bis 300 g
Eierteigwaren	Schokoladewaren
Traubenzucker	Bis je 250 g
Babynahrung	Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte	Kakao
Bis je 500 g	Milchpulver
Hartwurst	Käse
Speck	Bis je 50 g
Margarine	Eipulver
Butter	Tabakpulver
andere Fette	(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM	Über 5,- DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stoff- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garn usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,- DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schalts, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren
	Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisencessaires
Über 5,- DM	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschenlüber, Toilettengeschenke)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spieldosen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbüsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g
Schokoladewaren	300 g
Tabakerzeugnisse	50 g

je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.